

# RS Vwgh 2020/9/10 Ra 2019/15/0128

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.09.2020

## Index

23/01 Insolvenzordnung

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

BAO §80

IO §114 Abs1

IO §2 Abs2

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie Ro 2014/17/0023 E 23. November 2016 RS 1 (hier nur die ersten beiden Sätze)

## Stammrechtssatz

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes wird durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Steuerpflichtigen das gesamte, der Exekution unterworfenen Vermögen, das dem Schuldner zu dieser Zeit gehört oder das er während des Insolvenzverfahrens erlangt (Insolvenzmasse), dessen freier Verfügung entzogen (§ 2 Abs 2 der Insolvenzordnung - IO). Der Insolvenzverwalter ist für die Zeit seiner Bestellung betreffend die Insolvenzmasse - soweit die Befugnisse des Schuldners beschränkt sind - gesetzlicher Vertreter des Schuldners iSd § 80 BAO (vgl VwGH vom 30. Mai 2007, 2003/17/0339, mwN; vgl nunmehr auch § 114 Abs 1 erster Satz IO). Eine nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens an den Gemeinschuldner gerichtete Erledigung geht ins Leere, und zwar auch dann, wenn sie an den Schuldner, zu Handen des Masseverwalters (Insolvenzverwalters), gerichtet ist; sie entfaltet weder eine Wirkung für den Schuldner, noch für diesen (vgl VwGH vom 9. November 2011, 2009/16/0260, mwN).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2020:RA2019150128.L01

## Im RIS seit

12.10.2020

## Zuletzt aktualisiert am

16.03.2021

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)